

2003

Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 2003

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 2003	Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes FNA: 605-1, 610-6-14 GESTA: D012	862
20. 6. 2003	Gesetz zur Änderung von Regelungen zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes FNA: 2180-6, 2180-6/1 GESTA: B011	864
11. 6. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China FNA: 7825-1-6	866
13. 6. 2003	Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung FNA: 8053-6-20	867
17. 6. 2003	Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute FNA: neu: 4121-1-4; 4121-1-1	885
18. 6. 2003	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 FNA: neu: 605-1-9-5	887
18. 6. 2003	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr FNA: 7831-10/1	888
18. 6. 2003	Verordnung über statistische Erhebungen zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen des Bundes (Gleichstellungsstatistikverordnung – GleiStatV) FNA: neu: 205-2-2; 205-1-1-2	889
13. 6. 2003	Anordnung über Ort und Zeit der 12. Bundesversammlung FNA: neu: 1100-1-9	918
16. 6. 2003	Bekanntmachung zu § 115 der Zivilprozessordnung (Prozesskostenhilfebekanntmachung 2003 – PKHB 2003) FNA: neu: 310-19-2-10	918
12. 6. 2003	Berichtigung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes FNA: 9231-1	919

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	919
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	920

Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes

Vom 17. Juni 2003

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651), wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird aufgehoben. Bereits einbehaltene Beträge sind den Gemeinden von den Ländern zu erstatten.

2. § 3 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Schlüssel für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer wird wie folgt ermittelt. Für jede Gemeinde wird eine Schlüsselzahl festgestellt. Sie ist der in einer Dezimalzahl ausgedrückte Anteil der Gemeinde an dem nach § 1 auf die Gemeinden eines Landes entfallenden Steueraufkommen. Die Schlüsselzahl ergibt sich aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 30 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 22d oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes, jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), bis zu 60 000 Euro jährlich entfallen. Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der in der Bundesstatistik zugrunde gelegte Wohnsitz der Steuerpflichtigen maßgebend.

(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ergibt sich die Schlüsselzahl abweichend von Absatz 1 aus dem Anteil der Gemeinde an der Summe der durch die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer ermittelten Einkommensbeträge, die auf die zu versteuernden Einkommensbeträge bis zu 25 000 Euro jährlich, in den Fällen des § 32a Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 22d oder des § 32a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes,

jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), bis zu 50 000 Euro jährlich entfallen.“

3. § 5d wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2004“ ersetzt.

Artikel 1a

Änderung des Aufbauhilfefondsgesetzes

Das Aufbauhilfefondsgesetz vom 19. September 2002 (BGBl. I S. 3651, 3652) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Fonds stellt den vom Hochwasser betroffenen Ländern einen Betrag in Höhe von 3,593 Milliarden Euro pauschal zur Verwendung im Rahmen der Zweckbindung zur Verfügung.“

2. In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „einschließlich ihrer Gemeinden“ gestrichen und der Betrag „3,593 Milliarden Euro“ durch den Betrag „2,774 Milliarden Euro“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Beitrag der Länder gemäß Absatz 2 teilt sich wie folgt auf:

Baden-Württemberg	348 000 000 Euro,
Bayern	405 000 000 Euro,
Berlin	152 000 000 Euro,
Brandenburg	88 000 000 Euro,
Bremen	29 000 000 Euro,
Hamburg	78 000 000 Euro,
Hessen	205 000 000 Euro,
Mecklenburg-Vorpommern	58 000 000 Euro,
Niedersachsen	259 000 000 Euro,
Nordrhein-Westfalen	581 000 000 Euro,
Rheinland-Pfalz	130 000 000 Euro,
Saarland	36 000 000 Euro,

Sachsen	148 000 000 Euro,
Sachsen-Anhalt	87 000 000 Euro,
Schleswig-Holstein	89 000 000 Euro,
Thüringen	81 000 000 Euro.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Gemeindefinanzreformgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

4. In § 4 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zahlungen der Länder nach Satz 1 werden ausgesetzt, solange und soweit die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1a des Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfefondsgesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862) geleisteten Zahlungen der Länder die von ihnen nach Satz 1 zu leistenden Beträge übersteigen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 und 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 17. Juni 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Gesetz
zur Änderung von Regelungen
zum Schutz von Verfassungsorganen des Bundes**

Vom 20. Juni 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes**

Das Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Bericht des Bundesministeriums des Innern

Das Bundesministerium des Innern erstattet dem Deutschen Bundestag jeweils binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung des Deutschen Bundestages einen Bericht über die Erfahrungen mit dem Verfahren gemäß §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes**

Das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Verfassungsorganen des Bundes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 wird aufgehoben.
2. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 20. Juni 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

**Erste Verordnung
zur Änderung der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das
Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China**

Vom 11. Juni 2003

Auf Grund des § 14 Abs. 6 Satz 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr bestimmter Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen aus China vom 7. Januar 2003 (BAnz. S. 349) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Bekanntmachung
der Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Vom 13. Juni 2003

Auf Grund des Artikels 3 der Sechsten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 19. Mai 2003 (BGBl. I S. 712) wird nachstehend der Wortlaut der Chemikalien-Verbotsverordnung in der seit dem 1. Juni 2003 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151),
2. den am 15. Oktober 1996 in Kraft getretenen Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498),
3. den teils am 30. Dezember 1998, teils am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3956),
4. den am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 6 der Verordnung vom 18. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2059),
5. den am 1. Juni 2000 in Kraft getretenen Artikel 1 und den am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 Nr. 1 der Verordnung vom 25. Mai 2000 (BGBl. I S. 747),
6. den am 30. Juni 2000 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 932),
7. den am 1. November 2002 in Kraft getretenen Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082),
8. den am 1. September 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2002 (BGBl. I S. 3185),
9. den am 1. März 2003 in Kraft getretenen Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302),
10. den am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4123),
11. den am 1. Juni 2003 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 3. des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sowie Nr. 2 Buchstabe a bis d und Abs. 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703),
- zu 4. der §§ 14 und 17 Abs. 1 bis 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703),
- zu 5. des § 17 Abs. 1 bis 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703),
- zu 6. des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sowie Nr. 2, Abs. 3 und 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703),
- zu 8. des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Abs. 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090),
- zu 9. des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c sowie Abs. 3 und 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703),
- zu 10. des § 17 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 4 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090),
- zu 11. des § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b bis c des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090).

Bonn, den 13. Juni 2003

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

**Verordnung
über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens
gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse
nach dem Chemikaliengesetz
(Chemikalien-Verbotsverordnung – ChemVerbotsV)**

Inhaltsübersicht

§ 1	Verbote	Abschnitt 9	Quecksilberverbindungen
§ 2	Erlaubnis- und Anzeigepflicht	Abschnitt 10	Arsenverbindungen
§ 3	Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte	Abschnitt 11	Zinnorganische Verbindungen
§ 4	Selbstbedienungsverbot, Versandhandel	Abschnitt 12	Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran
§ 5	Sachkunde	Abschnitt 13	Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan
§ 5a	Betankungseinrichtungen		
§ 6	Normen	Abschnitt 14	Vinylchlorid
§ 7	Ordnungswidrigkeiten	Abschnitt 15	Pentachlorphenol
§ 8	Straftaten	Abschnitt 16	Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe
Anhang (zu § 1)		Abschnitt 17	Teeröle
Abschnitt 1	DDT	Abschnitt 18	Cadmium
Abschnitt 2	Asbest	Abschnitt 19	(weggefallen)
Abschnitt 3	Formaldehyd	Abschnitt 20	Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe
Abschnitt 4	Dioxine und Furane	Abschnitt 21	Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe
Abschnitt 5	Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen	Abschnitt 22	Hexachlorethan
Abschnitt 6	Benzol	Abschnitt 23	Biopersistente Fasern
Abschnitt 7	Aromatische Amine	Abschnitt 24	Kurzkettige Chlorparaffine
Abschnitt 8	Bleikarbonate und -sulfate		

§ 1

Verbote

(1) Das Inverkehrbringen

1. von Stoffen und Zubereitungen, die in Spalte 1 des Anhangs bezeichnet sind, sowie
2. von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die diese freisetzen können oder enthalten,

ist in dem in Spalte 2 des Anhangs genannten Umfang nach Maßgabe der in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Ausnahmen verboten.

(2) Die Verbote gelten nicht für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse sowie für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die

1. zu Forschungs-, wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken sowie Analysezwecken in den dafür erforderlichen Mengen oder
2. zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung

in den Verkehr gebracht werden, sofern in Spalte 3 des Anhangs nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Ist nach Spalte 3 des Anhangs eine Ausnahme von einer behördlichen Genehmigung abhängig, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind,
2. eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist und
3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben.

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu erlassen. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht mehr vorliegen.

(4) Beim Inverkehrbringen von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die einer Ausnahme von dem Verbot nach Absatz 1 unterliegen, sind die in Spalte 3 des Anhangs aufgeführten Handlungspflichten zu beachten.

(5) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt für die im Anhang genannten Stoffe und Stoffgruppen geeignete analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.

§ 2

Erlaubnis- und Anzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Stoffe oder Zubereitungen in den Verkehr bringt, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 erhält, wer

1. die Sachkunde nach § 5 nachgewiesen hat,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und
3. mindestens 18 Jahre alt ist.

(3) Unternehmen erhalten für ihre Einrichtungen und Betriebe die Erlaubnis nach Absatz 1, wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllen. Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muss in jeder Betriebsstätte eine Person nach Satz 1 vorhanden sein. Jeder Wechsel dieser Personen ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Erlaubnis kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 oder auf Gruppen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen beschränkt werden. Sie kann unter Auflagen erteilt werden. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden.

(5) Keiner Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen

1. Apotheken,
2. Hersteller, Einführer und Händler, die Stoffe und Zubereitungen nach Absatz 1 nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben.

(6) Wer nach Absatz 5 Nr. 2 keiner Erlaubnis bedarf, hat der zuständigen Behörde das erstmalige Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen nach Absatz 1 vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist mindestens eine Person zu benennen, die die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Jeder Wechsel dieser Person ist der zuständigen Behörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Eine nach früheren Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis, die einer Erlaubnis nach Absatz 1 entspricht, gilt im erteilten Umfang fort. Eine nach § 11 Abs. 7 oder § 45 Abs. 8 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung oder nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe g des Einigungsvertrages erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach Absatz 6.

§ 3

Informations- und Aufzeichnungspflichten bei der Abgabe an Dritte

(1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen T (giftig) oder T+ (sehr giftig) oder O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheits-

schädlich) und den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn

1. dem Abgebenden Name und Anschrift des Erwerbers bekannt sind oder der Erwerber sich entsprechend ausgewiesen hat,
2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit dem Gefahrensymbol Xn (gesundheitschädlich) und den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder
 - b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will,

und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,

3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach § 15d der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang V Nr. 5.2 Abs. 1 oder den Befähigungsschein nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 vorgelegt hat und
5. der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.

Bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen nach Satz 1, die nicht mit dem Gefahrensymbol T (giftig) oder T+ (sehr giftig) zu kennzeichnen sind, an natürliche Personen ist eine Identitätsfeststellung nach Satz 1 Nr. 1 nicht erforderlich; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt. Für die Abgabe portionsweise verpackter Stoffe und Zubereitungen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht mehr als 15 Gramm Phosphorwasserstoff entwickeln und zur Schädlingsbekämpfung im Freien verwendet werden, gilt

1. Satz 1 Nr. 4 nicht,
2. Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 jedoch auch dann, wenn diese Stoffe und Zubereitungen nicht mit einem der in Satz 1 genannten Gefahrensymbole und R-Sätze zu kennzeichnen sind.

(2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Dies gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet

haben und mindestens jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden; die Belehrung ist schriftlich zu bestätigen.

(3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten abgeben und die in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Angaben in anderer Weise für mindestens drei Jahre nachweisen können. Die nach Absatz 3 Satz 1 nachzuweisenden Angaben müssen bei Abgabe an öffentliche Anstalten nach Satz 1 die Angabe umfassen, ob die Abgabe zu Forschungs-, Analyse-, Ausbildungs- oder Lehrzwecken erfolgt. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Gase im Sinne der Klasse 2, Unterabschnitt 2.2.2.1, des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1998 (BGBl. 1998 II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2922) geändert worden ist, sofern sie nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) oder O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind,
2. Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber und Mehrkomponenten-Reparaturspachtel, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol O (brandfördernd) zu kennzeichnen sind, sowie
3. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt,
4. Mineralien für Sammlerzwecke,
5. Heizöl und Dieselkraftstoffe,
6. Sonderkraftstoffe für motorbetriebene Arbeitsgeräte, die nach der Gefahrstoffverordnung mit dem Gefahrensymbol F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind sowie
7. Photochemikalien mit den Gefahrensymbolen Xn und R 40/R 68 in Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen.

§ 4

Selbstbedienungsverbot, Versandhandel

(1) Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3 dürfen im Einzelhandel nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr gebracht werden. Das Selbstbedienungsverbot nach § 22

Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 dürfen im Versandhandel nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden.

§ 5

Sachkunde

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 hat nachgewiesen, wer

1. die von der zuständigen Behörde durchgeführte Prüfung nach Absatz 2 bestanden hat,
2. die Approbation als Apotheker besitzt,
3. die Berechtigung hat, die Berufsbezeichnung Apothekerassistent oder Pharmazieingenieur zu führen,
4. die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit unter der Berufsbezeichnung pharmazeutisch-technischer Assistent oder Apothekenassistent besitzt,
5. die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Drogist/zur Drogistin vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1197) bestanden hat, sofern die Abschlussprüfung der Prüfung nach Absatz 2 entspricht,
6. die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schädlingsbekämpfer/Geprüfte Schädlingsbekämpferin bestanden hat,
7. im Rahmen eines Hochschulstudiums ausweislich des Zeugnisses der Zwischenprüfung oder der Abschlussprüfung nach Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht, oder
8. nach früheren Vorschriften eine Prüfung bestanden hat, die der Prüfung nach Absatz 2 entspricht.

(2) Die Prüfung der Sachkunde erstreckt sich auf die allgemeinen Kenntnisse über die wesentlichen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 3, über die mit ihrer Verwendung verbundenen Gefahren und auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften. Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden. Sie kann auch unter Berücksichtigung nachgewiesener fachlicher Vorkenntnisse auf die Kenntnis der einschlägigen Vorschriften beschränkt werden. Eine Anerkennung oder ein Zeugnis nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752) kann als Nachweis der Sachkunde für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln anerkannt werden, auf die § 3 Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(3) Der Sachkundenachweis gilt als erbracht

1. für Personen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie der zuständigen Behörde nachgewiesen haben, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4. Juni 1974 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätig-

- keiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschließlich der Vermittlertätigkeiten (ABl. EG Nr. L 307 S. 1) erfüllen, sowie
2. für Personen, die in einer Anzeige nach § 11 Abs. 7 der Gefahrstoffverordnung in der bis zum 31. Oktober 1993 geltenden Fassung benannt wurden.

§ 5a

Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen.

§ 6

Normen

ISO-Normen, EN-Normen oder DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 2 Satz 2 oder 3 des Anhangs oder § 2 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen abgibt, ohne dass die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt sind,

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die in § 3 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen
 - a) abgibt, ohne in dem Betrieb beschäftigt zu sein, die erforderliche Sachkunde nachgewiesen zu haben oder mindestens 18 Jahre alt zu sein, oder
 - b) durch eine Person abgeben lässt, die nicht in dem Betrieb beschäftigt ist, die erforderliche Sachkunde nicht nachgewiesen hat oder die nicht mindestens 18 Jahre alt ist,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 das Abgabebuch nicht oder nicht vollständig führt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 das Abgabebuch oder die Empfangsscheine nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Stoffe oder Zubereitungen im Einzelhandel durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in den Verkehr bringt oder
6. entgegen § 4 Abs. 2 Stoffe oder Zubereitungen im Versandhandel abgibt.

§ 8

Straftaten

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 in Verbindung mit dem Anhang die dort aufgeführten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 1 Stoffe oder Zubereitungen ohne Erlaubnis in den Verkehr bringt.

Anhang
(zu § 1)

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 1: DDT

1,1,1-Trichlor-2,2-bis-(4-chlorphenyl)ethan und seine Isomeren (DDT)

DDT und Zubereitungen, die unter Zusatz von DDT als Wirkstoff hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen. Die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von einer Genehmigung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abhängig. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann Ausnahmen von dem Verbot nach Spalte 2 zur Synthese anderer Stoffe zulassen.

Abschnitt 2: Asbest

1. Aktinolith	77536-66-4	Stoffe nach Spalte 1 mit Faserstruktur, Zubereitungen, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, und Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 oder die genannten Zubereitungen enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Amosit	12172-73-5	
3. Anthophyllit	77536-67-5	
4. Chrysotil	12001-29-5	
5. Krokydolith	12001-28-4	
6. Tremolit	77536-68-6	

(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für chrysotilhaltige Ersatzteile zum Zwecke der Instandhaltung, soweit andere geeignete asbestfreie Ersatzteile nicht auf dem Markt angeboten werden, und für natürlich vorkommende mineralische Rohstoffe, die freie Asbestfasern mit einem Massengehalt von nicht mehr als 0,1 % enthalten. Ferner gilt es mit Ausnahme von Elektro-Speicherheizgeräten nicht für das erneute Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Geräten und Anlagen, die asbesthaltige Erzeugnisse nach Spalte 2 enthalten und vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.

(2) (weggefallen)

(3) Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 31. Dezember 1994 nicht für folgende chrysotilhaltige Zubereitungen und Erzeugnisse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe:

1. bis 7. (weggefallen)
8. poröse Massen für Acetylenflaschen. Vor dem 31. Dezember 1994 hergestellte Acetylenflaschen mit chrysotilhaltigen porösen Massen dürfen auch nach dem 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn eine Exposition der Arbeitnehmer ausgeschlossen ist.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

(4) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

1. chrysotilhaltige Diaphragmen für Elektrolyseprozesse einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe bis zum 31. Dezember 1999 und
2. asbesthaltige Rohstoffe zur Herstellung von chrysotilhaltigen Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen bis zum 31. Dezember 2010, soweit asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder deren Verwendung zu einer unzumutbaren Härte führt. Die zuständige Behörde hat auf Antrag die Frist nach Satz 1 Nr. 2 über den 31. Dezember 2010 hinaus zu verlängern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

(5) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist.

Abschnitt 3: Formaldehyd

Formaldehyd 50-00-0

(1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraums 0,1 ml/m³ (ppm) überschreitet. Die Ausgleichskonzentration ist nach einem Prüfverfahren zu messen, das dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Das Umweltbundesamt veröffentlicht im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung nach Anhörung von Sachverständigen Prüfverfahren, die diesen Anforderungen entsprechen.

(2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Absatz 1 gilt jedoch auch als

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 2 gelten nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwertung in einer nach dem Verfahren des § 6, § 15 angezeigten oder § 16 genehmigten oder nach § 67 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes übergeleiteten Anlage.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 1 gilt nicht für Platten, die ausschließlich zum Zwecke einer geeigneten Beschichtung in den Verkehr gebracht werden, sofern sichergestellt ist, dass sie nach der Beschichtung die in Spalte 2 Abs. 1 genannte Ausgleichskonzentration einhalten.

(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 3 gilt nicht für Industriereiniger.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

erfüllt, wenn die Möbel die unter Absatz 1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten.

(3) Wasch-, Reinigungs- und Pflegemittel mit einem Massegehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Abschnitt 4: Dioxine und Furane

<p>1. a) 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentachlor-dibenzo-p-dioxin c) 2,3,7,8-Tetrachlor-dibenzofuran d) 2,3,4,7,8-Pentachlor-dibenzofuran</p> <p>2. a) 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzo-p-dioxin d) 1,2,3,7,8-Pentachlor-dibenzofuran e) 1,2,3,4,7,8-Hexachlor-dibenzofuran f) 1,2,3,7,8,9-Hexachlor-dibenzofuran g) 1,2,3,6,7,8-Hexachlor-dibenzofuran h) 2,3,4,6,7,8-Hexachlor-dibenzofuran</p> <p>3. a) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzo-p-dioxin c) 1,2,3,4,6,7,8-Heptachlordibenzofuran d) 1,2,3,4,7,8,9-Heptachlordibenzofuran e) 1,2,3,4,6,7,8,9-Octachlordibenzofuran</p> <p>4. a) 2,3,7,8-Tetrabrom-dibenzo-p-dioxin b) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzo-p-dioxin</p>	<p>Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die Summe der Gehalte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der in Spalte 1 Nr. 1 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg, 2. der in Spalte 1 Nr. 1 und 2 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg, 3. der in Spalte 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 100 µg/kg, 4. der in Spalte 1 Nr. 4 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 1 µg/kg oder 5. der in Spalte 1 Nr. 4 und 5 genannten chemischen Verbindungen den Wert von 5 µg/kg <p>überschreitet. Die in Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 genannten Grenzwerte gelten nur dann als eingehalten, wenn auch der in den jeweils vorhergehenden Nummern festgesetzte Grenzwert für die dort genannten Kongenerengruppen nicht überschritten wird.</p>	<p>Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Chemikaliengesetzes genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, 2. nach § 11 des Pflanzenschutzgesetzes zulassungsbedürftige Pflanzenschutzmittel, 3. Stoffe oder Zubereitungen, die zur Gewinnung von Nichteisenmetallen oder deren anorganischen Verbindungen durch Einsatz in nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen in den Verkehr gebracht werden und für Stoffe, die dazu bestimmt sind, durch einen chemischen Prozess umgewandelt zu werden (Zwischenprodukte), 4. zu verwertende Abfälle, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Verkehr gebracht werden, 5. das Inverkehrbringen zum Zwecke der Rückgabe auf Grund einer Verordnung nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder auf Grund einer freiwilligen Rücknahmeverpflichtung nach § 25 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie 6. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die vor dem 16. Juli 1994 hergestellt worden sind, sofern sie die in Spalte 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
---	--	--

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

- c) 2,3,7,8-Tetrabromdibenzofuran
d) 2,3,4,7,8-Pentabromdibenzofuran
5. a) 1,2,3,4,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin
b) 1,2,3,7,8,9-Hexabromdibenzo-p-dioxin
c) 1,2,3,6,7,8-Hexabromdibenzo-p-dioxin
d) 1,2,3,7,8-Pentabromdibenzofuran

Abschnitt 5: Gefährliche flüssige Stoffe und Zubereitungen

Flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach § 4 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung als gefährlich einzustufen sind

1. Stoffe und Zubereitungen nach Spalte 1 in Dekorationsgegenständen und Spielen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
2. Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1, die
 - a) nach den Kriterien der Richtlinie 98/98/EG vom 15. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) mit dem R-Satz R 65 zu kennzeichnen sind,
 - b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und
 - c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe enthalten,

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstabe a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind.

Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die in Gebindegrößen von mehr als 15 Litern in den Verkehr gebracht werden. Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 Satz 2 gilt nicht für die Abgabe von Duft- oder Farbstoffen zur berufsmäßigen Herstellung von Lampenölen.

Abschnitt 6: Benzol

Benzol

71-43-2

Benzol und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1% oder mehr Benzol dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für

1. Treibstoffe, die zum Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt sind,
2. Stoffe und Zubereitungen, die zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Systemen bestimmt sind,
3. Rohöl, Rohbenzin und Treibstoffkomponenten, die für die Herstellung der unter Nummer 1 genannten Treibstoffe bestimmt sind,

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

4. Stoffe und Zubereitungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind, und
5. Lehr- und Ausbildungszwecke.

Abschnitt 7: Aromatische Amine

- | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|---------|--|---------|--|---------|--|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. 2-Naphthylamin und seine Salze 2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze 3. Benzidin und seine Salze 4. 4-Nitrobiphenyl | <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">91-59-8</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-67-1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-87-5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-93-3</td> <td></td> </tr> </table> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> </td> </tr> </table> | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">91-59-8</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-67-1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-87-5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-93-3</td> <td></td> </tr> </table> | 91-59-8 | | 92-67-1 | | 92-87-5 | | 92-93-3 | | <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> |
| <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">91-59-8</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-67-1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-87-5</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">92-93-3</td> <td></td> </tr> </table> | 91-59-8 | | 92-67-1 | | 92-87-5 | | 92-93-3 | | <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr dieser Stoffe dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> | | |
| 91-59-8 | | | | | | | | | | | |
| 92-67-1 | | | | | | | | | | | |
| 92-87-5 | | | | | | | | | | | |
| 92-93-3 | | | | | | | | | | | |

Abschnitt 8: Bleikarbonate und -sulfate

- | | | | | | | | | | | | |
|---|--|---|-----------|--|-----------|--|------------|--|---|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasserfreies neutrales Bleikarbonat 2. Bleihydroxidkarbonat 3. Bleisulfate | <table border="0"> <tr> <td style="vertical-align: top;"> <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">598-63-0</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">1319-46-6</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">7446-14-2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">15739-80-7</td> <td></td> </tr> </table> </td> <td style="vertical-align: top;"> <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> </td> </tr> </table> | <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">598-63-0</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">1319-46-6</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">7446-14-2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">15739-80-7</td> <td></td> </tr> </table> | 598-63-0 | | 1319-46-6 | | 7446-14-2 | | 15739-80-7 | | <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> |
| <table border="0"> <tr> <td style="padding-right: 10px;">598-63-0</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">1319-46-6</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">7446-14-2</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 10px;">15739-80-7</td> <td></td> </tr> </table> | 598-63-0 | | 1319-46-6 | | 7446-14-2 | | 15739-80-7 | | <p>Stoffe nach Spalte 1 und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen zur Verwendung als Farben nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> | | |
| 598-63-0 | | | | | | | | | | | |
| 1319-46-6 | | | | | | | | | | | |
| 7446-14-2 | | | | | | | | | | | |
| 15739-80-7 | | | | | | | | | | | |

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Farben, die zur Erhaltung oder originalgetreuen Wiederherstellung von Kunstwerken und historischen Bestandteilen oder von Einrichtungen denkmalgeschützter Gebäude bestimmt sind, wenn die Verwendung von Ersatzstoffen nicht möglich ist.

Abschnitt 9: Quecksilberverbindungen

- | | |
|--------------------------------|--|
| <p>Quecksilberverbindungen</p> | <p>Quecksilberverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Antifoulingfarbe (Stoff oder Zubereitung zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffskörpern oder sonstigen Geräten oder Einrichtungen, die völlig oder teilweise im Wasser untergetaucht werden), 2. zum Schutz von Holz, 3. zur Imprägnierung von schweren industriellen Textilien und von zu deren Herstellung vorgesehenen Garnen und 4. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung. |
|--------------------------------|--|

Abschnitt 10: Arsenverbindungen

- | | |
|--------------------------|--|
| <p>Arsenverbindungen</p> | <p>Arsenverbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als Antifoulingfarbe, 2. zum Schutz von Holz und 3. zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung. |
|--------------------------|--|

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für anorganische Salze vom Typ Kupfer-Chrom-Arsen, die in Industrieanlagen im Vakuum oder unter Druck zur Imprägnierung von Holz zum Einsatz kommen.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 11: Zinnorganische Verbindungen

Zinnorganische Verbindungen	Zinnorganische Verbindungen und Zubereitungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:
	<ol style="list-style-type: none"> als biozide Wirkstoffe in Farben, die zur Verhinderung des Bewuchses durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Gegenständen dienen (Anti-foulingfarben) und zur Aufbereitung von Wasser im industriellen, gewerblichen und kommunalen Bereich, unabhängig von seiner Verwendung.

Abschnitt 12: Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran

Di- μ -oxo-di-n-butyl-stanniohydroxyboran (DBB)	75113-37-0	Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt von 0,1 % oder mehr des Stoffes nach Spalte 1 dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
---	------------	--

Abschnitt 13: Polychlorierte Biphenyle und Terphenyle sowie Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan und Monomethyldibromdiphenylmethan

1. Trichlorierte und höher chlorierte Biphenyle (PCB)	1336-36-3	1. Stoffe nach Spalte 1, 2. Zubereitungen mit insgesamt mehr als 50 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1, 3. Erzeugnisse, die Stoffe nach Nummer 1 oder Zubereitungen nach Nummer 2 enthalten, sowie 4. Zubereitungen und Erzeugnisse, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Nummer 2 oder Nummer 3 fallen, so lange bis das Gegenteil bewiesen ist,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für 1. die vorübergehende außerbetriebliche Überlassung von Transformatoren zum ausschließlichen Zwecke einer zulässigen Instandhaltung, Beförderung, Neubefüllung oder Reinigung, 2. das Inverkehrbringen von Erzeugnissen nach Spalte 2 Nr. 3 und 4 zum Zwecke der Verwertung nach § 2 Abs. 2 der PCB/PCT-Abfallverordnung, 3. das Inverkehrbringen von Altholz zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung und 4. Holzhackschnitzel, Holzspäne, Holzwerkstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die nicht insgesamt mehr als 5 mg/kg der Stoffe nach Spalte 1 enthalten.
2. Polychlorierte Terphenyle (PCT)	61788-33-8		
3. Monomethyltetrachlordiphenylmethan (Ugilec 141)	76253-60-6		
4. Monomethyldichlordiphenylmethan (Ugilec 121 oder 21)			
5. Monomethyldibromdiphenylmethan (DBBT)	99688-47-8	dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.	(2) Die zuständige Behörde kann für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren Ausnahmen von dem Verbot des Inverkehrbringens nach Spalte 2 Nr. 1 bis 4 zulassen, sofern die Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zum Zwecke der Verarbeitung unter chemischer Umwandlung des in ihnen enthaltenen PCB und PCT als Ausgangs- oder Zwischenprodukte in

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage eingesetzt werden sollen und die Endprodukte nicht den Verboten nach Spalte 2 unterliegen; dieser Zeitraum kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.

(3) In besonders begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde längstens für fünf Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung das Inverkehrbringen der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach Spalte 2 Satz 1 genehmigen, wenn

1. PCB- oder PCT-haltige Hydraulikflüssigkeiten für untertägige Bergwerksanlagen gegen Hydraulikflüssigkeiten, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, ausgetauscht werden sollen, oder
2. PCB- oder PCT-haltige Transformatoren zum Ausgleich des normalen Schwunds der Kühlflüssigkeit mit Stoffen oder Zubereitungen, die kein PCB oder PCT enthalten und weniger gefährlich sind als PCB oder PCT, wieder aufgefüllt werden sollen,

sofern sich die Geräte in gutem Betriebszustand befinden. Die Verlängerung nach Satz 1 ist längstens bis zum 31. Dezember 2010 zulässig.

Abschnitt 14: Vinylchlorid

Vinylchlorid (Chlorethen)	75-01-4	Erzeugnisse, die Vinylchlorid als Treibgas für Aerosole enthalten, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.
------------------------------	---------	---

Abschnitt 15: Pentachlorphenol

1. Pentachlorphenol	87-86-5	1. Stoffe nach Spalte 1,	(1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Holzbestandteile von Gebäuden und Möbeln sowie Textilien, die vor dem 23. Dezember 1989 mit Zubereitungen behandelt wurden, die Stoffe nach Spalte 1 enthielten. In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet tritt an die Stelle des 23. Dezembers 1989 der 3. Oktober 1990.
2. Pentachlorphenol, Natriumsalz sowie die übrigen Pentachlorphenolsalze und -verbindungen	131-52-2	2. Zubereitungen mit einem Massegehalt von insgesamt mehr als 0,01 % der Stoffe nach Spalte 1 und	
		3. Erzeugnisse, die mit einer Zubereitung behandelt worden sind, die Stoffe nach Spalte 1 enthielt und deren von einer Behandlung erfassten Teile mehr als 5 mg/kg (ppm) der Stoffe nach Spalte 1 enthalten,	

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 gilt das Verbot nach Spalte 2 auch für die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Chemi-

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen der mit Pentachlorphenol behandelten Teile von Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen.

kaliengesetzes aufgeführten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse.
(3) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 3 gilt nicht für Altholz, welches zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird.

Abschnitt 16: Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	56-23-5
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan	79-34-5
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan	630-20-6
4. Pentachlorethan	76-01-7
5. Trichlormethan (Chloroform)	67-66-3
6. 1,1,2-Trichlorethan	79-00-5
7. 1,1-Dichlorethylen	75-35-4
8. 1,1,1-Trichlorethan	71-55-6

1. Stoffe nach Spalte 1,
 2. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massenanteil der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 1 bis 4 von 0,1 % oder darüber oder
 3. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massenanteil der Stoffe nach Spalte 1 Nr. 5 bis 8 von 0,1 % oder darüber
- dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen Verfahren in geschlossenen Anlagen.

Abschnitt 17: Teeröle

Teeröle, insbesondere	
1. Kreosot	8001-58-9
2. Kreosotöl	61789-28-4
3. Destillate (Kohlenteer), Naphthalinöle	84650-04-4
4. Kreosotöl, Acenaphthenfraktion	90640-84-9
5. höhersiedende Destillate (Kohlenteer)	65996-91-0
6. Anthracenöl	90640-80-5
7. Teersäuren, Kohle, roh	65996-85-2
8. Kreosot, Holz	8021-39-4
9. Niedrigtemperatur Kohleteeralkalin, Extraktückstände	122384-78-5

1. Holzschutzmittel, die Teeröle oder Bestandteile aus Teerölen enthalten, und
 2. Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Holz oder Holzwerkstoffen bestehen und mit Holzschutzmitteln nach Nummer 1 behandelt worden sind,
- dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(1) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Holzschutzmitteln zur Behandlung von Erzeugnissen aus Holz und Holzwerkstoffen in geschlossenen Anlagen

– in industriellen Verfahren oder
– zu gewerblichen Zwecken für die Wiederbehandlung vor Ort, sofern

1. die Holzschutzmittel einen Massenanteil von weniger als
 - a) 50 mg/kg Benzo(a)pyren und
 - b) 3 % wasserlöslicher Phenole aufweisen und
2. die Gebindegröße mindestens 20 l beträgt.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für

1. Erzeugnisse, die mit Holzschutzmitteln nach Absatz 1 Nr. 1 behandelt wurden und ausschließlich für gewerbliche oder industrielle Zwecke bestimmt sind (z. B. Eisenbahnschwellen, Strom- und Telegrafmasten, Zäune, Baum-

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

stützen für die Landwirtschaft, Rebpfähle, Spundwände für Häfen und Wasserwege) und

2. gebrauchte Erzeugnisse, die vor der Anwendung dieser Verordnung mit Holzschutzmitteln nach Spalte 2 Nr. 1 behandelt wurden, die nicht den Anforderungen nach Spalte 3 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, sofern diese ausschließlich erneut als Eisenbahnschwellen oder Strom- und Telegrafmasten oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke anderer Art gemäß dem ursprünglichen Herstellungszweck wiederverwendet werden sollen.

(3) Das Inverkehrbringen der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Erzeugnisse ist jedoch verboten zur Verwendung

1. in Innenräumen, unabhängig von deren Zweckbestimmung,
2. bei der Herstellung von Spielzeugen,
3. auf Spielplätzen,
4. in Gärten und Parks sowie anderen Orten, sofern die Gefahr eines häufigen Hautkontakts besteht,
5. bei der Herstellung von Gartenmobiliar,
6. als Behälter von lebenden Pflanzen,
7. als Verpackungen, die mit Roh-, Zwischen- oder Enderzeugnissen für die menschliche oder tierische Ernährung in Berührung kommen können, und
8. als sonstiges Material, das die in den Nummern 6 und 7 genannten Erzeugnisse kontaminieren kann oder zu deren Herstellung oder Wiederaufarbeitung dient.

(4) Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Altholz, welches zum Zwecke der Verwertung nach der Altholzverordnung in Verkehr gebracht wird.

Abschnitt 18: Cadmium

- | | | |
|------------------------|-----------|---|
| 1. Cadmium | 7440-43-9 | (1) Mit Stoffen nach Spalte 1 eingefärbte Erzeugnisse oder ihre Bestandteile, die aus <ol style="list-style-type: none"> 1. Polyvinylchlorid (PVC), 2. Polyurethan (PUR), |
| 2. Cadmiumverbindungen | | |

(1) Die Verbote nach Spalte 2 Abs. 1 und 3 gelten nicht für Erzeugnisse, soweit sie aus Sicherheitsgründen mit Stoffen nach Spalte 1 gefärbt oder stabilisiert werden müssen. Das Verbot nach Spalte 2 gilt ferner nicht

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen
		<p>3. Polyethylen niedriger Dichte mit Ausnahme des für die Herstellung von Pigmentpräparationen („master batch“) verwendeten Polyethylens niedriger Dichte,</p> <p>4. Celluloseacetat (CA),</p> <p>5. Celluloseacetobutyrat (CAB),</p> <p>6. Epoxydharzen,</p> <p>7. Melaminformaldehydharz (MF),</p> <p>8. Harnstoffformaldehyd (UF),</p> <p>9. ungesättigten Polyestern (UP),</p> <p>10. Polyethylenterephthalat (PET),</p> <p>11. Polybutylenterephthalat (PBT),</p> <p>12. Polystyrol glasklar/Standard,</p> <p>13. Acrylnitrilmethylmethacrylat (AMMA),</p> <p>14. vernetztem Polyethylen (VPE),</p> <p>15. Polystyrol, schlagfest (SB), oder</p> <p>16. Polypropylen (PP)</p> <p>hergestellt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Kunststoffes übersteigt.</p> <p>(2) Anstrichfarben und Lacke mit einem Massengehalt der Stoffe nach Spalte 1 von über 0,01 % dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.</p> <p>(3) Folgende Erzeugnisse oder ihre Bestandteile aus Vinylchloridpolymeren und -copolymeren, die mit Stoffen nach Spalte 1 stabilisiert wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Anteil der Stoffe nach Spalte 1 (Cd-Metall) 0,01 % Massengehalt des Polymers übersteigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verpackungsmaterial, 2. Bürobedarf und Schulbedarf, 3. Beschläge, 4. Bekleidung und Accessoires (einschließlich Handschuhe), 5. Boden- und Wandverkleidungen, 6. imprägnierte, bestrichene oder beschichtete Textilien, 7. Kunstleder, 8. Schallplatten, 9. Rohre und Anschlussteile, 10. Pendeltüren, 	<p>für das erneute Inverkehrbringen von cadmiumhaltigen Erzeugnissen, die vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Verbots hergestellt worden sind.</p> <p>(2) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 2 gilt nicht für Zubereitungen mit einem hohen Zinkanteil, sofern der Massengehalt von Stoffen nach Spalte 1 so niedrig wie möglich gehalten wird und 0,1 % nicht übersteigt.</p> <p>(3) Das Verbot nach Spalte 2 Abs. 4 gilt nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erzeugnisse und deren Bestandteile, sofern die Anwendung <ol style="list-style-type: none"> a) in der Luft- und Raumfahrt, b) im Bergbau, c) in der off-shore-Technik sowie d) im Kernenergiebereich ein hohes Sicherheitsniveau erfordert, 2. Komponenten von Sicherheitseinrichtungen in <ol style="list-style-type: none"> a) Straßenverkehrsmitteln, b) landwirtschaftlichen Fahrzeugen, c) Schienenfahrzeugen und d) Schiffen sowie 3. elektrische Kontakte von Geräten, wenn es für deren Zuverlässigkeit erforderlich ist.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

11. Innen- und Außenverkleidungen sowie Karosserieböden von Straßenverkehrsmitteln,
12. Beschichtung von im Baugewerbe oder in der Industrie verwendeten Stahlblechen und
13. Kabelisolierungen.
- (4) Folgende Erzeugnisse und ihre Bestandteile, deren metallische Oberfläche mit dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1 behandelt wurden, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden:
 1. Haushaltsgeräte,
 2. Möbel,
 3. sanitäre Anlagen,
 4. Zentralheizungen und Klimaanlagen,
 5. in der Materialflusstechnik eingesetzte Einrichtungen,
 6. Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
 7. Schienenfahrzeuge,
 8. Schiffe,
 9. Geräte und Maschinen zur Herstellung von
 - a) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 1 bis 4,
 - b) Erzeugnissen im Sinne der Nummern 5 bis 8,
 - c) Textilien und Bekleidung,
 - d) Papier und Pappe,
 - e) Lebensmitteln sowie
 10. Geräte und Maschinen für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und Buchbindereien.

Abschnitt 19: (weggefallen)

Abschnitt 20: Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe

Stoffe, die in den Listen 1 bis 6 der Anlage zu den Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
2. Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten, die die Konzentrationsgrenzen, wie sie in Spalte 2 der Nummern 29 bis 31 des Anhangs I der in Spalte 1 genannten Richtlinie festgelegt sind, erreichen oder überschreiten,

- (1) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht
1. für Kraftstoffe im Sinne des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) vom 13. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2036),

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Nr. L 262 S. 201) in ihrer jeweils geltenden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Fassung enthalten sind.

dürfen nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

2. für Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,
3. für Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden,
4. (weggefallen)
5. für Zubereitungen, die als Künstlerfarben abgegeben werden.

(2) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht vor Ablauf von zwölf Monaten nach Veröffentlichung der Aufnahme des jeweiligen Stoffes in eine der in Spalte 1 genannten Listen.

Abschnitt 21: Entzündliche, leichtentzündliche und hochentzündliche Stoffe

Stoffe, die nach § 4a der Gefahrstoffverordnung als entzündlich, leichtentzündlich oder hochentzündlich einzustufen sind.

1. Stoffe nach Spalte 1 sowie
 2. Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 enthalten,
- dürfen in Aerosolpackungen für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke, zum Beispiel zur Erzeugung von
- metallischen Glanzeffekten für Festlichkeiten,
 - künstlichem Schnee und Reif,
 - sich verflüchtigenden Schäumen und Flocken,
 - künstlichen Spinnweben,
 - Geräuschen und Horntönen zu Vergnügungszwecken,
 - Luftschlangen,
- nicht an den privaten Endverbraucher abgegeben werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für Erzeugnisse, die in Artikel 9a der Richtlinie 75/324/EWG genannt sind und den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Abschnitt 22: Hexachlorethan

Hexachlorethan 67-72-1

Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt bis zum 30. Juni 2003 nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung

1. in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgüsse für Zwecke herstellen, für die hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen gelten und die einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von weniger als 1,5 kg Hexachlorethan haben,
2. für die Kornfeinung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92.

Spalte 1		Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen	CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

Abschnitt 23: Biopersistente Fasern

Künstliche Mineralfasern, die aus ungerichteten glasigen (Silikat-) Fasern mit einem Massengehalt von über 18 % an Oxiden von Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium und Barium bestehen

Stoffe nach Spalte 1 sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 0,1 % enthalten, dürfen nicht zu Zwecken der Wärme- und Schalldämmung im Hochbau einschließlich technischer Isolierungen in den Verkehr gebracht werden.

Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für künstliche Mineralfasern nach Spalte 1, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt wird:

1. Ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermäßiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht,
2. die Halbwertszeit nach intratrachealer Instillation von 2 mg einer Fasersuspension für Fasern mit einer Länge größer 5 µm, einem Durchmesser kleiner 3 µm und einem Länge-zu-Durchmesser-Verhältnis von größer 3 : 1 (WHO-Fasern) beträgt höchstens 40 Tage,
3. der Kanzerogenitätsindex KI, der sich aus der Differenz zwischen der Summe der Massengehalte (in %) der Oxide von Natrium, Kalium, Bor, Calcium, Magnesium, Barium und dem doppelten Massengehalt (in %) von Aluminiumoxid ergibt, ist mindestens 40,
4. Glasfasern, die für Hochtemperaturanwendungen bestimmt sind, mit einer Klassifikationstemperatur von mehr als 1 000 °C, wenn deren Halbwertszeit nach den unter Satz 1 Nr. 2 genannten Kriterien höchstens 65 Tage trägt.

Abschnitt 24: Kurzkettige Chlorparaffine

Alkane, C₁₀ – C₁₃, Chlor (kurzkettige Chlorparaffine)

Stoffe nach Spalte 1 sowie Stoffe und Zubereitungen, die Stoffe nach Spalte 1 mit einem Massengehalt von insgesamt mehr als 1 % enthalten, dürfen für folgende Zwecke nicht in den Verkehr gebracht werden:

1. zur Verwendung in der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung sowie
2. zum Behandeln von Leder.

Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute

Vom 17. Juni 2003

Auf Grund des § 128 Abs. 6 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), der zuletzt durch Artikel 94 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) verordnet das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Höhe des Ersatzes bei Mitteilungen nach den §§ 125, 128 des Aktiengesetzes

Gibt ein Kreditinstitut nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes Mitteilungen, die ihm nach § 125 Abs. 1 des Aktiengesetzes übersandt worden sind, an Personen weiter, für die es Aktien der Gesellschaft verwahrt, so kann es von der Gesellschaft als Ersatz für Aufwendungen folgende Beträge verlangen:

1. für jede schriftliche Mitteilung
 - a) 3 Euro bei Übersendung von bis zu 30 Briefen,
 - b) 2 Euro bei Übersendung von mehr als 30 und höchstens 100 Briefen,
 - c) 0,95 Euro bei Übersendung von mehr als 100 und höchstens 5 000 Briefen,
 - d) 0,55 Euro bei Übersendung von mehr als 5 000 und höchstens 50 000 Briefen,
 - e) 0,45 Euro bei Übersendung von mehr als 50 000 Briefen,

in den Gruppen der Buchstaben b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Briefen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;
2. für jede elektronische Mitteilung
 - a) 3 Euro bei Übersendung von bis zu 30 Mitteilungen,
 - b) 1 Euro bei Übersendung von mehr als 30 und höchstens 100 Mitteilungen,
 - c) 0,40 Euro bei Übersendung von mehr als 100 und höchstens 5 000 Mitteilungen,
 - d) 0,25 Euro bei Übersendung von mehr als 5 000 und höchstens 50 000 Mitteilungen,

e) 0,20 Euro bei Übersendung von mehr als 50 000 Mitteilungen,

in den Gruppen der Buchstaben b bis e jedoch mindestens den Betrag, der bei Versendung der Höchstzahl von Mitteilungen der vorangehenden Gruppe hätte verlangt werden können;

3. die für die schriftliche Übersendung aufgewendeten erforderlichen Versandkosten. Hat das Kreditinstitut den Briefen eigene Mitteilungen nach § 128 Abs. 2 des Aktiengesetzes beigefügt, so sind dadurch entstandene höhere Versandkosten nicht zu ersetzen. Bei zentraler Versendung der Mitteilungen kommt es für die Gruppenzuordnung auf deren Gesamtzahl an.

§ 2

Vergütung für Vervielfältigungen

Soweit eine Gesellschaft einem Kreditinstitut die nach § 128 Abs. 1 des Aktiengesetzes an die Aktionäre weiterzugebenden Mitteilungen nicht rechtzeitig in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stellt, kann das Kreditinstitut für die Vervielfältigung von der Gesellschaft die übliche Vergütung verlangen.

§ 3

Angaben bei Namensaktien

(1) Gibt ein Kreditinstitut oder ein ihm gleichgestelltes Institut nach § 67 Abs. 4 des Aktiengesetzes die für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben an die Gesellschaft weiter, so kann es von der Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Kosten folgende Beträge verlangen:

1. für jeden neuen Datensatz mit Aktionärsnummer
 - bis zum 31. Dezember 2003: 0,50 Euro
 - ab dem 1. Januar 2004: 0,25 Euro
 - ab dem 1. Januar 2005: 0,10 Euro;
2. für jeden neuen Datensatz ohne Aktionärsnummer
 - bis zum 31. Dezember 2003: 0,40 Euro
 - ab dem 1. Januar 2004: 0,20 Euro
 - ab dem 1. Januar 2005: 0,08 Euro.

Für Änderungsmeldungen gelten die Erstattungsätze nach Nummer 1 und 2 entsprechend.

(2) Für ungeeignete (insbesondere unvollständige oder fehlerhafte) Daten besteht kein Erstattungsanspruch. Sind die Daten nicht erforderlich, weil die Gesellschaft sie auf anderem Wege erhält, so besteht der Anspruch nicht, wenn die Gesellschaft das Kreditinstitut rechtzeitig unterrichtet.

(3) Von den dem Kreditinstitut und der Gesellschaft in Rechnung gestellten Gesamtkosten eines Zentralverwahrers für die Übermittlung der für die Führung des Aktienregisters erforderlichen und geeigneten Angaben (Fremdkosten) kann das Kreditinstitut vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Beteiligten ihm in Rechnung gestellte Kosten erstattet verlangen, soweit diese 50 vom Hundert der Gesamtkosten übersteigen und diese Kosten nicht unangemessen hoch sind.

§ 4

Umsatzsteuer

Das Kreditinstitut hat Anspruch auf Ersatz der auf seine Kostenerstattung gemäß §§ 1 bis 3 entfallenden Umsatzsteuer.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 18. Juni 1968 (BGBl. I S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 1987 (BGBl. I S. 2386) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005**

Vom 18. Juni 2003

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 1998 ist für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 maßgebend. Bei der Ermittlung der Schlüsselzahlen werden Kinder durch Rückgriff auf die Jahresbeträge der Kinderfreibeträge berücksichtigt.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist die Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend, den ein Lohn-/Einkommensteuerpflichtiger bei Abgabe der Einkommensteuererklärung 1998 oder am 31. Dezember 1998 innehat. In Fällen, in denen von Arbeitnehmern keine Einkommensteuererklärung abgegeben wird, gilt als Wohnsitzgemeinde die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte für das Jahr 1998 ausgestellt hat. Bei den nichtveranlagten sowie den personell veranlagten Lohn- und Einkommensteuerfällen geht der Kinderfreibetrag nicht in die Schlüsselzahlermittlung ein.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn des Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 18. Juni 2003

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr**

Vom 18. Juni 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in Verbindung mit § 4 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

§ 6 Satz 2 der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26 633) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 2003

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Alexander Müller

**Verordnung
über statistische Erhebungen
zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Dienststellen des Bundes
(Gleichstellungstatistikverordnung – GleStatV)**

Vom 18. Juni 2003

Auf Grund des § 24 Abs. 2 des Bundesgleichstellungsgesetzes vom 30. November 2001 (BGBl. I S. 3234) und des Artikels 35 des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Erfassung der Daten

(1) Die Dienststellen nach § 4 Abs. 5 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfassen die Zahl der in der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung und den Gerichten des Bundes Beschäftigten nach § 4 Abs. 1 des Bundesgleichstellungsgesetzes nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geschlecht,
2. Art (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, zu ihrer Berufsbildung Beschäftigte, Inhaberinnen und Inhaber öffentlich-rechtlicher Ämter, Richterinnen und Richter), Umfang (Vollzeitbeschäftigung und Teilzeitbeschäftigung ohne Altersteilzeit, einschließlich der Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit) und Dauer (unbefristete und befristete Beschäftigung, familienbedingte Beurlaubung einschließlich der Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung) des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
3. Laufbahngruppe, Einstufung,
4. leitende Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst (Abteilungs-, Unterabteilungsleitung oder sonstige Funktion oberhalb der Referats- oder Dezernatsebene, Referats-, Dezernats- oder Senatsleitung, örtliche Behördenleitung und vergleichbare Dienststellungen mit Leitungsaufgaben),
5. Beförderungen, Höhergruppierungen und Höherreitungen, Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn, Übertragung leitender Funktionen nach Nummer 4,
6. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
7. Übertragung leitender Funktionen nach Nummer 4 im Berichtszeitraum im Vergleich mit den entsprechenden Bewerbungen oder Wahlvorschlägen sowie
8. Gesamtzahl der im Berichtszeitraum dienstlich Beurteilten im Vergleich mit der Anzahl der Beschäftigten, die Spitzennoten erhalten haben, gegliedert nach Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sowie nach Art und Umfang der Beschäftigung; Spitzennoten

im Sinne dieser Verordnung sind die beiden besten über dem Durchschnitt liegenden Noten, die in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe im Berichtszeitraum vergeben worden sind.

(2) Die Dienststellen nach § 4 Abs. 5 des Bundesgleichstellungsgesetzes erfassen die Zahl der Personen, die sich bei einer Dienststelle der unmittelbaren oder mittelbaren Bundesverwaltung um Einstellung beworben haben oder die zur Wahl zur Bundesrichterin oder zum Bundesrichter vorgeschlagen worden sind, nach folgenden Erhebungsmerkmalen:

1. Geschlecht,
2. Art und Umfang des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
3. Laufbahngruppe sowie
4. Einstellungen, Ernennungen, Übertragungen leitender Funktionen nach Absatz 1 Nr. 4 im Berichtszeitraum.

§ 2

Berichtszeitpunkt, Berichtszeitraum

Die Erhebungsmerkmale nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind jährlich zum 30. Juni des Berichtsjahres, die Erhebungsmerkmale nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 und Abs. 2 für den Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des Berichtsjahres zu erfassen.

§ 3

Meldung und Aufbereitung der Daten

(1) Die erfassten Daten sind von Dienststellen mit regelmäßig mindestens 15 Beschäftigten bis zum 30. September des Berichtsjahres in einem verschlossenen Umschlag an die in der Personalverwaltung für die Zusammenfassung und Weiterleitung der Daten nach Absatz 2 zuständige Stelle in der obersten Bundesbehörde zu melden. Bei Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung melden diese, bei mehrgliedrigem Aufbau deren oberste Dienststelle, die zusammengefassten Daten an die oberste Bundesbehörde oder die Bundesoberbehörde, deren Rechtsaufsicht sie unterstehen. Der Umschlag ist mit der Aufschrift „Nur von der Personalverwaltung zu öffnen – Gleichstellungstatistik!“ zu versehen.

(2) Die obersten Bundesbehörden übermitteln ihre eigenen Daten, die zusammengefassten Daten des nachgeordneten Geschäftsbereichs und die Daten der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Einrichtungen der mittel-

baren Bundesverwaltung bis zum Ende des Berichtsjahres dem Statistischen Bundesamt, das die Daten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für den Erfahrungsbericht nach § 25 des Bundesgleichstellungsgesetzes aufbereitet. Die Frist gilt entsprechend für die Bundesoberbehörden nach Absatz 1 Satz 2 bei der Übermittlung der Daten der ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung an das Statistische Bundesamt.

(3) Hilfsmerkmale für Meldung und Aufbereitung der Daten sind

1. die Bezeichnung, die Anschrift und die Berichtsstellennummer der Dienststelle, bei obersten Bundesbehörden außerdem die Angabe des Einzelplans des Haushaltsplans,
2. der Name, die Organisationseinheit und die Telekommunikationsanschlussnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen.

(4) Die Angaben nach Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig; im Übrigen besteht Auskunftspflicht.

§ 4

Elektronische Datenverarbeitung und Erhebungsvordrucke

(1) Die Daten sollen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern gemeldet werden. Die oberste Bundesbehörde kann, auch für Teile ihres Geschäftsbereichs, die Meldung der Daten durch Erhebungsvordruck zulassen.

(2) Soweit die oberste Bundesbehörde die Meldung durch Erhebungsvordruck zugelassen hat, müssen die Vordrucke den Mustern in den Anlagen zu dieser Verordnung entsprechen. Meldungen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern müssen inhaltlich den Mustern in den Anlagen zu dieser Verordnung entsprechen.

§ 5

Übernahme von Daten aus der Personalstandstatistik; Sonderregelung

(1) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind soweit möglich der Personalstandstatistik nach § 1 Nr. 4 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes zu entnehmen.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend beauftragt das Statistische Bundesamt, die Daten zu dieser Personalstandstatistik für die Gleichstellungsstatistik auszuwerten und die Ergebnisse den Dienststellen mitzuteilen. Bei Bedarf regelt die oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich das ergänzende Verfahren für eine möglichst weitgehende Nutzung der Daten aus dieser Personalstandstatistik für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

(3) Der Bundesnachrichtendienst ist von der Meldung der Daten ausgenommen.

§ 6

Übergangsregelung

Die familienbedingte Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung ohne Altersteilzeit sind erstmals zum 30. Juni 2003 zu erfassen. Das Erhebungsmerkmal nach § 1 Abs. 1 Nr. 8 ist erstmals für den Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 zu erfassen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Frauenförderstatistikverordnung vom 5. Mai 1995 (BGBl. I S. 606), geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638), außer Kraft.

Berlin, den 18. Juni 2003

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Renate Schmidt

Empfänger:¹)	Berichtsstelle oder Einzelplan:
	Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Frau/Herr Referat/Dezernat Telefonnummer

**Gleichstellungsstatistik
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Unmittelbare Bundesverwaltung

Rechtsgrundlage:	Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 889)
Auf Grund des § 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:	
Erhebungsvordruck A	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck B 1, B 2 oder B 3	Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck C	Beförderungen, Höhergruppierungen und Höherreihungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck D 1, D 2 oder D 3	Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck E	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck F 1 oder F 2	Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck G 1 oder G 2	Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck N	Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

¹) Für die Meldung nach § 3 Abs. 1 GleiStatV die oberste Bundesbehörde eintragen und dieser die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres übermitteln.

Für die Meldung nach § 3 Abs. 2 GleiStatV das Statistische Bundesamt eintragen und diesem die Daten bis zum Ende des Berichtsjahres übermitteln.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck A

Seite 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Satzart 01

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Familienbedingt Beurlaubte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37	38-43	44-49
Beamten und Beamte, Richterinnen und Richter							
Höherer Dienst							
B 11	001						
B 10, R 10	002						
B 9, R 9	003						
B 8, R 8	004						
B 7, R 7	005						
B 6, R 6	006						
B 5, R 5	007						
B 4, R 4	008						
B 3, R 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, R 2, C 3, W 2	013						
A 15, R 1, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
A 13	016						
in Ausbildung	017						
Zusammen	018						
Gehobener Dienst							
A 13 S ³⁾ mit Zulage	019						
A 13 S ³⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung	025						
Zusammen	026						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ³⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ³⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung	033						
Zusammen	034						
Einfacher Dienst							
A 6 S ³⁾	035						
A 5 S ³⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung	040						
Zusammen	041						
Beamten und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	042						
dar. in Ausbildung	043						

1) Einschließlich Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck A

Seite 2

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte des Bundes

Satzart 01

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Vergütungs-/Lohngruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Familienbedingt Beurlaubte ²⁾	
		Frauen 14-19	Männer 20-25	Frauen 26-31	Männer 32-37	Frauen 38-43	Männer 44-49
Angestellte							
Höherer Dienst							
Außer tariflich	044						
BAT I	045						
BAT I a	046						
BAT I b	047						
BAT II a, II b	048						
in Ausbildung	049						
Zusammen	050						
Gehobener Dienst							
BAT II a S ³⁾	051						
BAT III	052						
BAT IV a	053						
BAT IV b	054						
BAT V a, V b	055						
Kr. VII – XIII	056						
in Ausbildung	057						
Zusammen	058						
Mittlerer Dienst							
BAT V b S ³⁾	059						
BAT V c	060						
BAT VI a, VI b	061						
BAT VII	062						
BAT VIII	063						
Kr. VI, VII S ³⁾	064						
Kr. III – V	065						
in Ausbildung	066						
Zusammen	067						
Einfacher Dienst							
BAT VIII S ³⁾	068						
BAT IX a	069						
BAT IX b	070						
BAT X	071						
Kr. I – IV S ³⁾	072						
in Ausbildung	073						
Zusammen	074						
Angestellte zusammen	075						
dar. in Ausbildung	076						
dar. mit Zeitvertrag	077						
Arbeiterinnen und Arbeiter							
MTB 9	078						
MTB 8, 8 a	079						
MTB 7, 7 a	080						
MTB 6, 6 a	081						
MTB 5, 5 a	082						
MTB 4, 4 a	083						
MTB 3, 3 a	084						
MTB 2, 2 a	085						
MTB 1, 1 a	086						
in Ausbildung	087						
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen	088						
dar. mit Zeitvertrag	089						
Insgesamt	090						

1) Einschließlich Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit und geringfügig Beschäftigte; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 1
Oberste Bundesbehörde

Satzart 02

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren Dienst¹⁾
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Beamtinnen und Beamte					
Höherer Dienst					
Staatssekretärin/Staatssekretär					
B 11	001				
Direktorin/Direktor					
B 10	002				
Abteilungsleitung					
B 9	003				
B 6	004				
Unterabteilungsleitung					
B 6	005				
B 3	006				
Referatsleitung					
B 3	007				
A 16	008				
A 15	009				
Zusammen	010				
Angestellte					
Höherer Dienst ³⁾					
Staatssekretärin/Staatssekretär					
B 11	011				
Abteilungsleitung					
B 9	012				
B 6	013				
Unterabteilungsleitung					
B 6	014				
B 3	015				
Referatsleitung					
B 3	016				
BAT I	017				
BAT I a	018				
Zusammen	019				
Insgesamt	020				

1) Abweichende Besoldungs- und Vergütungsgruppen durch Fußnote erläutern.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Außertarifliche Vergütung nach Besoldungsordnung B.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 2

Seite 1

Nachgeordneter Bereich

Satzart 03

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst¹⁾
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Beamtinnen und Beamte Höherer Dienst					
Dienststellenleitung	001				
Stellvertretung ³⁾	002				
Abteilungsleitung					
B 7 - B 4	003				
B 3, C 4, W 3	004				
B 2	005				
B 1	006				
A 16	007				
A 15	008				
A 14	009				
A 13	010				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung					
A 16, C 3, W 2	011				
A 15, C 2, W 1	012				
A 14, C 1	013				
A 13	014				
Referats-/Dezernatsleitung					
A 15, C 2, W 1	015				
A 14, C 1	016				
A 13	017				
Zusammen	018				
Gehobener Dienst					
Dienststellenleitung	019				
Stellvertretung ³⁾	020				
Sachgebietsleitung					
A 13 S ⁴⁾ mit Zulage	021				
A 13 S ⁴⁾	022				
A 12	023				
A 11	024				
Zusammen	025				
Beamtinnen und Beamte zusammen	026				

1) Abweichende Besoldungsgruppen durch Fußnote erläutern.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Nur ständige Vertretung.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 2

Seite 2

Nachgeordneter Bereich

Satzart 03

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst¹⁾
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen, Besoldungs- und Vergütungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁵⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Angestellte					
Höherer Dienst ²⁾					
Dienststellenleitung	027				
Stellvertretung ³⁾	028				
Abteilungsleitung					
B 3	029				
B 2	030				
A 16	031				
A 15	032				
A 14	033				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung					
B 2	034				
BAT I	035				
BAT I a	036				
BAT I b	037				
Referats-/Dezernatsleitung					
BAT I a	038				
BAT I b	039				
BAT II a	040				
Zusammen	041				
Gehobener Dienst					
Dienststellenleitung	042				
Stellvertretung ³⁾	043				
Sachgebietsleitung					
BAT II a S, ⁴⁾ Kr. XIII	044				
BAT III, Kr. XII	045				
BAT IV a, Kr. XI, X	046				
Zusammen	047				
Angestellte zusammen	048				

1) Abweichende Beschäftigungsgruppen durch Fußnote erläutern.

2) Außertarifliche Vergütung nach Besoldungsordnung B.

3) Nur ständige Vertretung.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

5) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck B 3
Gerichte des Bundes

Satzart 04

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren Dienst¹⁾
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Funktionen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Richterinnen und Richter					
Präsidentin/Präsident	001				
Vizepräsidentin/Vizepräsident	002				
Präsidialrichterin/Präsidialrichter	003				
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	004				
Zusammen	005				
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen					
Zusammen	006				
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst³⁾ und in der Verwaltung					
Zusammen	007				
Insgesamt	008				

1) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Einschließlich Bibliotheken.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck C

Seite 1

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte des Bundes

Satzart 05

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Beförderungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres¹⁾

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen 14-19	Männer 20-25	Frauen 26-31	Männer 32-37	Frauen 38-43	Männer 44-49
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Beförderungen nach Besoldungsgruppe: Höherer Dienst							
B 11	001						
B 10, R 10	002						
B 9, R 9	003						
B 8, R 8	004						
B 7, R 7	005						
B 6, R 6	006						
B 5, R 5	007						
B 4, R 4	008						
B 3, R 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, R 2, C 3, W 2	013						
A 15, R 1, C 2, W 1	014						
A 14, C 1	015						
Zusammen	016						
Gehobener Dienst							
A 13 S ⁴⁾ mit Zulage	017						
A 13 S ⁴⁾	018						
A 12	019						
A 11	020						
A 10	021						
Zusammen	022						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ⁴⁾ mit Zulage	023						
A 9 S ⁴⁾	024						
A 8	025						
A 7	026						
A 6	027						
Zusammen	028						
Einfacher Dienst							
A 6 S ⁴⁾	029						
A 5 S ⁴⁾	030						
A 4	031						
A 3	032						
Zusammen	033						
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	034						

1) Ohne Laufbahnaufstieg.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck C

Seite 2

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte des Bundes

Satzart 06

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Höhergruppierungen und Höherreihungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Vergütungs-/Lohngruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Angestellte					
Höhergruppierungen nach Vergütungsgruppe:					
Höherer Dienst					
Außer tariflich	001				
BAT I	002				
BAT I a	003				
BAT I b	004				
Zusammen	005				
Gehobener Dienst					
BAT II a S ²⁾	006				
BAT III	007				
BAT IV a	008				
BAT IV b	009				
Kr. XIII, XII	010				
Kr. XI	011				
Kr. X	012				
Kr. IX	013				
Kr. VIII	014				
Zusammen	015				
Mittlerer Dienst					
BAT V b S ²⁾	016				
BAT V c	017				
BAT VI a, VI b	018				
BAT VII	019				
Kr. VII S ²⁾	020				
Kr. VI	021				
Kr. V	022				
Kr. IV	023				
Zusammen	024				
Einfacher Dienst					
BAT VIII S ²⁾	025				
BAT IX a	026				
BAT IX b	027				
Kr. IV S ²⁾ , III S ²⁾	028				
Kr. II	029				
Zusammen	030				
Angestellte zusammen	031				
Arbeiterinnen und Arbeiter					
Höherreihungen nach Lohngruppe:					
MTB 9	032				
MTB 8, 8 a	033				
MTB 7, 7 a	034				
MTB 6, 6 a	035				
MTB 5, 5 a	036				
MTB 4, 4 a	037				
MTB 3, 3 a	038				
MTB 2, 2 a	039				
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen	040				
Insgesamt	041				

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik**Erhebungsvordruck D 1**

Oberste Bundesbehörde

Satzart 07

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
SST	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Laufbahnaufstieg²⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Angestellte³⁾					
vom gehobenen in den höheren Dienst	005				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	006				
vom einfachen in den mittleren Dienst	007				
Zusammen	008				
Übertragung leitender Funktionen					
Beamtinnen und Beamte, Angestellte					
Höherer Dienst					
Staatssekretärin/Staatssekretär	010				
Direktorin/Direktor	011				
Abteilungsleitung	012				
Unterabteilungsleitung	013				
Referatsleitung	014				
Zusammen	015				

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

3) Höhergruppierung in die (dem Eingangssamt der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck D 2
Nachgeordneter Bereich

Satzart 08

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Laufbahnaufstieg ²⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Angestellte ³⁾					
vom gehobenen in den höheren Dienst	005				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	006				
vom einfachen in den mittleren Dienst	007				
Zusammen	008				
Übertragung leitender Funktionen					
Beamtinnen und Beamte, Angestellte					
Höherer Dienst					
Dienststellenleitung	009				
Stellvertretung ⁴⁾	010				
Abteilungsleitung	011				
Unterabteilungs-/Gruppenleitung	012				
Referats-/Dezernatsleitung	013				
Zusammen	014				
Gehobener Dienst					
Dienststellenleitung	015				
Stellvertretung ⁴⁾	016				
Sachgebietsleitung	017				
Zusammen	018				

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

3) Höhergruppierung in die (dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

4) Nur ständige Vertretung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck D 3

Gerichte des Bundes

Satzart 09

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,
Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren Dienst¹⁾
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahnaufstieg, Übertragung leitender Funktionen		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
SST	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Laufbahnaufstieg³⁾					
Beamtinnen und Beamte					
vom gehobenen in den höheren Dienst	001				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	002				
vom einfachen in den mittleren Dienst	003				
Zusammen	004				
Angestellte⁴⁾					
vom gehobenen in den höheren Dienst	005				
vom mittleren in den gehobenen Dienst	006				
vom einfachen in den mittleren Dienst	007				
Zusammen	008				
Übertragung leitender Funktionen					
Richterinnen und Richter					
Präsidentin/Präsident	009				
Vizepräsidentin/Vizepräsident	010				
Präsidialrichterin/Präsidialrichter	011				
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	012				
Zusammen	013				
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen					
Zusammen	014				
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst⁵⁾ und in der Verwaltung					
Zusammen	015				

1) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Nur tatsächlicher Laufbahnwechsel (Ernennung).

4) Höhergruppierung in die (dem Eingangsamt der jeweiligen Laufbahngruppe) vergleichbare Vergütungsgruppe.

5) Einschließlich Bibliotheken.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck E

Satzart 10

SST 1 - 2

Oberste Bundesbehörde
Nachgeordneter Bereich
Gerichte des Bundes

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Familienbedingt Beurlaubte ²⁾	
		Frauen 14-19	Männer 20-25	Frauen 26-31	Männer 32-37	Frauen 38-43	Männer 44-49
Beamtinnen und Beamte							
Höherer Dienst	001						
Gehobener Dienst	002						
Mittlerer Dienst	003						
Einfacher Dienst	004						
Zusammen	005						
Richterinnen und Richter							
Zusammen	006						
Angestellte							
Höherer Dienst	007						
Gehobener Dienst	008						
Mittlerer Dienst	009						
Einfacher Dienst	010						
Zusammen	011						
Arbeiterinnen und Arbeiter							
Zusammen	012						
Insgesamt	013						

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck F 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Satzart 11

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen²⁾³⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen		Bewerbungen		Einstellungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
SST	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Oberste Bundesbehörde					
Beamtinnen und Beamte, Angestellte⁴⁾					
Höherer Dienst	001				
Gehobener Dienst	002				
Mittlerer Dienst	003				
Einfacher Dienst	004				
Zusammen	005				
Arbeiterinnen und Arbeiter⁴⁾					
Zusammen	006				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	007				
Angestellte	008				
Arbeiterinnen und Arbeiter	009				
Zusammen	010				
Nachgeordneter Bereich					
Beamtinnen und Beamte, Angestellte⁴⁾					
Höherer Dienst	011				
Gehobener Dienst	012				
Mittlerer Dienst	013				
Einfacher Dienst	014				
Zusammen	015				
Arbeiterinnen und Arbeiter⁴⁾					
Zusammen	016				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	017				
Angestellte	018				
Arbeiterinnen und Arbeiter	019				
Zusammen	020				

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung.

2) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften.

3) Einschließlich Versetzungen.

4) Ohne Ausbildung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck F 2
Gerichte des Bundes

Satzart 12

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen²⁾³⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen		Bewerbungen/ Wahlvorschläge		Einstellungen/ Ernennungen	
		Frauen 14-19	Männer 20-25	Frauen 26-31	Männer 32-37
SST	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37
Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte, Angestellte⁴⁾					
Höherer Dienst	001				
Gehobener Dienst	002				
Mittlerer Dienst	003				
Einfacher Dienst	004				
Zusammen	005				
Arbeiterinnen und Arbeiter⁴⁾					
Zusammen	006				
Ausbildung					
Beamtinnen und Beamte	007				
Angestellte	008				
Arbeiterinnen und Arbeiter	009				
Zusammen	010				

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung; bei Richterinnen und Richtern an den obersten Gerichtshöfen: die Wahlvorschläge.

2) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften.

3) Einschließlich Versetzungen; bei Richterinnen und Richtern an den obersten Gerichtshöfen: die Ernennungen.

4) Ohne Ausbildung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck G 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Satzart 13

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen, leitende Funktionen	SST	Bewerbungen					Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾			Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37	38-43	44-49	50-55	56-61	
Oberste Bundesbehörde										
Beamtinnen und Beamte, Angestellte										
Höherer Dienst										
Abteilungsleitung	001									
Unterabteilungsleitung	002									
Referatsleitung	003									
Zusammen	004									
Nachgeordneter Bereich										
Beamtinnen und Beamte, Angestellte										
Höherer Dienst										
Dienststellenleitung	005									
Stellvertretung ³⁾	006									
Abteilungsleitung	007									
Unterabteilungs- / Gruppenleitung	008									
Referatsleitung	009									
Zusammen	010									
Gehobener Dienst										
Dienststellenleitung	011									
Stellvertretung ³⁾	012									
Sachgebietsleitung	013									
Zusammen	014									

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Nur ständige Vertretung.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck G 2
Gerichte des Bundes

Satzart 14

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren Dienst²⁾
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Laufbahngruppen, leitende Funktionen	SST	Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37	38-43	44-49	50-55	56-61
Richterinnen und Richter									
Präsidentin/Präsident	001								
Vizepräsidentin/Vizepräsident	002								
Präsidialrichterin/ Präsidialrichter	003								
Vorsitzende Richterin/ Vorsitzender Richter	004								
Zusammen	005								
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit leitenden Funktionen									
Zusammen	006								
Sonstige Beamtinnen und Beamte, Angestellte⁴⁾ mit leitenden Funktionen im wissenschaftlichen Dienst und in der Verwaltung									
Zusammen	007								

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.
 2) Die einzelnen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen zuordnen.
 3) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.
 4) Einschließlich Bibliotheken.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck N

Seite 1

Oberste Bundesbehörde

Nachgeordneter Bereich

Gerichte des Bundes

Satzart 20

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis, Besoldungsgruppen	SST	Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ¹⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37	38-43	44-49	50-55	56-61
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Höherer Dienst									
B 9-B 11, R 9, R 10	001								
B 8, R 8	002								
B 7, R 7	003								
B 6, R 6	004								
B 5, R 5	005								
B 4, R 4	006								
B 3, R 3, C 4, W 3	007								
B 2	008								
B 1	009								
A 16, R 2, C 3, W 2	010								
A 15, R 1, C 2, W 1	011								
A 14, C 1	012								
A 13	013								
Zusammen	014								
Gehobener Dienst									
A 13 S ³⁾ mit Zulage	015								
A 13 S ³⁾	016								
A 12	017								
A 11	018								
A 10	019								
A 9	020								
Zusammen	021								
Mittlerer Dienst									
A 9 S ³⁾ mit Zulage	022								
A 9 S ³⁾	023								
A 8	024								
A 7	025								
A 6	026								
A 5	027								
Zusammen	028								
Einfacher Dienst									
A 6 S ³⁾	029								
A 5 S ³⁾	030								
A 4	031								
A 3	032								
A 2	033								
Zusammen	034								
Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter zusammen	035								

1) Spitzennoten = die beiden besten, überdurchschnittlichen, in dieser Besoldungsgruppe im Berichtszeitraum vergebenen Noten.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck N
Seite 2
 Oberste Bundesbehörde
 Nachgeordneter Bereich
 Gerichte des Bundes

Satzart 20

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis, Vergütungs-/Lohngruppen	SST	Anzahl der Beurteilungen					Anzahl der vergebenen Spitzennoten ¹⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	
	11-13	14-19	20-25	26-31	32-37	38-43	44-49	50-55	56-61	
Angestellte										
Höherer Dienst										
Außertariflich	036									
BAT I	037									
BAT I a	038									
BAT I b	039									
BAT II a, II b	040									
Zusammen	041									
Gehobener Dienst										
BAT II a S ³⁾	042									
BAT III	043									
BAT IV a	044									
BAT IV b	045									
BAT V a, V b	046									
Kr. VII – XIII	047									
Zusammen	048									
Mittlerer Dienst										
BAT V b S ³⁾	049									
BAT V c	050									
BAT VI a, VI b	051									
BAT VII	052									
BAT VIII	053									
Kr. VI, VII S ³⁾	054									
Kr. III – V	055									
Zusammen	056									
Einfacher Dienst										
BAT VIII S ³⁾	057									
BAT IX a	058									
BAT IX b	059									
BAT X	060									
Kr. I – IV S ³⁾	061									
Zusammen	062									
Angestellte zusammen	063									
Arbeiterinnen und Arbeiter										
MTB 9	064									
MTB 8, 8 a	065									
MTB 7, 7 a	066									
MTB 6, 6 a	067									
MTB 5, 5 a	068									
MTB 4, 4 a	069									
MTB 3, 3 a	070									
MTB 2, 2 a	071									
MTB 1, 1 a	072									
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen	073									
Insgesamt	074									

1) Spitzennote = die beiden besten, überdurchschnittlichen, in dieser Vergütungs-/Lohngruppe im Berichtszeitraum vergebenen Noten.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 2)

Empfänger:¹)	Berichtsstellen-Nr.: <input type="text"/>
	Berichtsstelle:
Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):	
Frau/Herr	
Referat/Dezernat	
Telefonnummer	

**Gleichstellungsstatistik
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Mittelbare Bundesverwaltung

Rechtsgrundlage:	Gleichstellungsstatistikverordnung (GleiStatV) vom 18. Juni 2003 (BGBl. I S. 889)
Auf Grund des § 1 GleiStatV sind die nachfolgend aufgeführten Erhebungsvordrucke auszufüllen:	
Erhebungsvordruck H	Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck I	Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst am 30. Juni des Berichtsjahres Höhergruppierungen und Höherreihungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck K	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres Bewerbungen im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck L	Bewerbungen im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres
Erhebungsvordruck M	Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres

¹) Für die Meldung nach § 3 Abs. 1 GleiStatV die oberste Bundesbehörde oder die Bundesoberbehörde eintragen und dieser die Daten bis zum 30. September des Berichtsjahres übermitteln.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck H

Satzart 15

SST 1 - 2

Seite 1

Mittelbare Bundesverwaltung

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis Besoldungsgruppen	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾		Familienbedingt Beurlaubte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37	38 – 43	44 - 49
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte Höherer Dienst							
B 11	001						
B 10	002						
B 9	003						
B 8	004						
B 7	005						
B 6	006						
B 5	007						
B 4	008						
B 3, C 4, W 3	009						
B 2	010						
B 1	011						
A 16 mit Zulage	012						
A 16, C 3, W 2	013						
A 15, C 2, W 1	014						
A 14	015						
A 13	016						
in Ausbildung	017						
Zusammen	018						
Gehobener Dienst							
A 13 S ³⁾ mit Zulage	019						
A 13 S ³⁾	020						
A 12	021						
A 11	022						
A 10	023						
A 9	024						
in Ausbildung	025						
Zusammen	026						
Mittlerer Dienst							
A 9 S ³⁾ mit Zulage	027						
A 9 S ³⁾	028						
A 8	029						
A 7	030						
A 6	031						
A 5	032						
in Ausbildung	033						
Zusammen	034						
Einfacher Dienst							
A 6 S ³⁾	035						
A 5 S ³⁾	036						
A 4	037						
A 3	038						
A 2	039						
in Ausbildung	040						
Zusammen	041						
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte zusammen	042						
dar. in Ausbildung	043						

1) Einschließlich Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck H

Seite 2

Satzart 15

SST 1 - 2

Mittelbare Bundesverwaltung

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Personal-Ist-Bestand am 30. Juni des Berichtsjahres

Dienstverhältnis Vergütungs-/Lohngruppen ¹⁾	SST	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Familienbedingt Beurlaubte ³⁾	
		Frauen 14 – 19	Männer 20 – 25	Frauen 26 – 31	Männer 32 – 37	Frauen 38 – 43	Männer 44 - 49
Angestellte							
Höherer Dienst							
Außertariflich	044						
BAT I	045						
BAT I a	046						
BAT I b	047						
BAT II a, II b	048						
in Ausbildung	049						
Zusammen	050						
Gehobener Dienst							
BAT II a S ⁴⁾	051						
BAT III	052						
BAT IV a	053						
BAT IV b	054						
BAT V a, V b	055						
Kr. VII – XIII	056						
in Ausbildung	057						
Zusammen	058						
Mittlerer Dienst							
BAT V b S ⁴⁾	059						
BAT V c	060						
BAT VI a, VI b	061						
BAT VII	062						
BAT VIII	063						
Kr. VI, VII S ⁴⁾	064						
Kr. III – V	065						
in Ausbildung	066						
Zusammen	067						
Einfacher Dienst							
BAT VIII S ⁴⁾	068						
BAT IX a	069						
BAT IX b	070						
BAT X	071						
Kr. I – IV S ⁴⁾	072						
in Ausbildung	073						
Zusammen	074						
Angestellte zusammen	075						
dar. in Ausbildung	076						
dar. mit Zeitvertrag	077						
Arbeiterinnen und Arbeiter							
MTB 9	078						
MTB 8, 8 a	079						
MTB 7, 7 a	080						
MTB 6, 6 a	081						
MTB 5, 5 a	082						
MTB 4, 4 a	083						
MTB 3, 3 a	084						
MTB 2, 2 a	085						
MTB 1, 1 a	086						
in Ausbildung	087						
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen	088						
dar. mit Zeitvertrag	089						
Insgesamt	090						

1) Abweichende Vergütungs-/Lohngruppen entsprechend zuordnen.

2) Einschließlich Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit und geringfügig Beschäftigte; ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Ohne Bezüge beurlaubte Beschäftigte.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck I
Mittelbare Bundesverwaltung

Satzart 16

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Beschäftigte nach ausgeübten leitenden Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
am 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe Funktion	SST	11-13	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
			Frauen 14 - 19	Männer 20 - 25	Frauen 26 - 31	Männer 32 - 37
Höherer Dienst						
Dienststellenleitung		001				
Stellvertretung ¹⁾		002				
Abteilungsleitung		003				
Sachgebietsleitung ²⁾		004				
Gruppenleitung ²⁾		005				
Zusammen		006				
Gehobener Dienst						
Sachgebietsleitung ²⁾		007				
Gruppenleitung ²⁾		008				
Zusammen		009				
Insgesamt		010				

**Höhergruppierungen und Höherreihungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe	SST	11-13	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
			Frauen 14 - 19	Männer 20 - 25	Frauen 26 - 31	Männer 32 - 37
Angestellte³⁾						
Höherer Dienst		011				
Gehobener Dienst		012				
Mittlerer Dienst		013				
Einfacher Dienst		014				
Zusammen		015				
Arbeiterinnen und Arbeiter		016				
Insgesamt		017				

**Übertragung leitender Funktionen in der Dienststelle im höheren und gehobenen Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe Funktion	SST	11-13	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ⁴⁾	
			Frauen 14 - 19	Männer 20 - 25	Frauen 26 - 31	Männer 32 - 37
Übertragung leitender Funktionen						
Höherer Dienst						
Dienststellenleitung		018				
Stellvertretung ¹⁾		019				
Abteilungsleitung		020				
Sachgebietsleitung ²⁾		021				
Gruppenleitung ²⁾		022				
Zusammen		023				
Gehobener Dienst						
Sachgebietsleitung ²⁾		024				
Gruppenleitung ²⁾		025				
Zusammen		026				
Insgesamt		027				

1) Nur ständige Vertretung.

2) Bei abweichender Bezeichnung die Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

3) Hier auch Dienstordnungs-Angestellte, Beamtinnen und Beamte.

4) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck K
Mittelbare Bundesverwaltung

Satzart 17

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ¹⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
SST	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37
Angestellte ²⁾					
Höherer Dienst	001				
Gehobener Dienst	002				
Mittlerer Dienst	003				
Einfacher Dienst	004				
Zusammen	005				
Arbeiterinnen und Arbeiter	006				
Insgesamt	007				

**Bewerbungen³⁾ im Vergleich mit den entsprechenden Einstellungen⁴⁾⁵⁾
vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe		Bewerbungen		Einstellungen	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer
SST	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37
Angestellte ²⁾					
Höherer Dienst	008				
Gehobener Dienst	009				
Mittlerer Dienst	010				
Einfacher Dienst	011				
Zusammen	012				
Arbeiterinnen und Arbeiter	013				
Insgesamt	014				
dar. in Ausbildung	015				

1) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

2) Hier auch: Dienstordnungs-Angestellte, Beamtinnen und Beamte.

3) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Einstellung.

4) Alle Einstellungen von Nachwuchs- bis Führungskräften.

5) Einschließlich Versetzungen.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck L
Mittelbare Bundesverwaltung

Satzart 18

SST 1 - 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

**Bewerbungen¹⁾ im Vergleich mit der entsprechenden Übertragung
ausgeschriebener leitender Funktionen im höheren und gehobenen Dienst
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Laufbahngruppe Funktion	SST	Bewerbungen				Übertragungen			
		Vollzeit- beschäftigte		Teilzeit- beschäftigte ²⁾		Vollzeit- beschäftigte		Teilzeit- beschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37	38 – 43	44 – 49	50 – 55	56 – 61
Höherer Dienst									
Dienststellenleitung	001								
Stellvertretung ³⁾	002								
Abteilungsleitung	003								
Sachgebietsleitung ⁴⁾	004								
Gruppenleitung ⁴⁾	005								
Zusammen	006								
Gehobener Dienst									
Sachgebietsleitung ⁴⁾	007								
Gruppenleitung ⁴⁾	008								
Zusammen	009								
Insgesamt	010								

1) Nur Bewerbungen mit den formalen Voraussetzungen für die Übertragung leitender Funktionen.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) Nur ständige Vertretung.

4) Bei abweichender Bezeichnung die Reihenfolge der Leitungsfunktionen einhalten.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck M

Satzart 19

SST 1 - 2

Seite 1

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Mittelbare Bundesverwaltung

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis Besoldungsgruppen	SST	Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ¹⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37	38 – 43	44-49	50-55	56-61
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte Höherer Dienst									
B 9 - B 11	001								
B 8	002								
B 7	003								
B 6	004								
B 5	005								
B 4	006								
B 3, C 4, W 3	007								
B 2	008								
B 1	009								
A 16, C 3, W 2	010								
A 15, C 2, W 1	011								
A 14	012								
A 13	013								
Zusammen	014								
Gehobener Dienst									
A 13 S ³⁾ mit Zulage	015								
A 13 S ³⁾	016								
A 12	017								
A 11	018								
A 10	019								
A 9	020								
Zusammen	021								
Mittlerer Dienst									
A 9 S ³⁾ mit Zulage	022								
A 9 S ³⁾	023								
A 8	024								
A 7	025								
A 6	026								
A 5	027								
Zusammen	028								
Einfacher Dienst									
A 6 S ³⁾	029								
A 5 S ³⁾	030								
A 4	031								
A 3	032								
A 2	033								
Zusammen	034								
Beamtinnen und Beamte, Dienstordnungsangestellte zusammen	035								

1) Spitzennoten = die beiden besten, überdurchschnittlichen in dieser Besoldungsgruppe im Berichtszeitraum vergebenen Noten.

2) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

3) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

Gleichstellungsstatistik

Erhebungsvordruck M

Satzart 19

SST 1 - 2

Seite 2

Berichtsstellen-Nr.

3 - 10

Mittelbare Bundesverwaltung

**Anzahl der vergebenen Spitzennoten im Vergleich mit der Anzahl der Beurteilungen
im Zeitraum vom 1. Juli des Vorjahres bis 30. Juni des Berichtsjahres**

Dienstverhältnis Vergütungs-/Lohngruppen ¹⁾	SST	Anzahl der Beurteilungen				Anzahl der vergebenen Spitzennoten ²⁾			
		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ³⁾	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer
	11-13	14 – 19	20 – 25	26 – 31	32 – 37	38 – 43	44-49	50-55	56-61
Angestellte									
Höherer Dienst									
Außertariflich	036								
BAT I	037								
BAT I a	038								
BAT I b	039								
BAT II a, II b	040								
Zusammen	041								
Gehobener Dienst									
BAT II a S ⁴⁾	042								
BAT III	043								
BAT IV a	044								
BAT IV b	045								
BAT V a, V b	046								
Kr. VII – XIII	047								
Zusammen	048								
Mittlerer Dienst									
BAT V b S ⁴⁾	049								
BAT V c	050								
BAT VI a, VI b	051								
BAT VII	052								
BAT VIII	053								
Kr. VI, VII S ⁴⁾	054								
Kr. III – V	055								
Zusammen	056								
Einfacher Dienst									
BAT VIII S ⁴⁾	057								
BAT IX a	058								
BAT IX b	059								
BAT X	060								
Kr. I – IV S ⁴⁾	061								
Zusammen	062								
Angestellte zusammen	063								
Arbeiterinnen und Arbeiter									
MTB 9	064								
MTB 8, 8 a	065								
MTB 7, 7 a	066								
MTB 6, 6 a	067								
MTB 5, 5 a	068								
MTB 4, 4 a	069								
MTB 3, 3 a	070								
MTB 2, 2 a	071								
MTB 1, 1 a	072								
Arbeiterinnen und Arbeiter zusammen	073								
Insgesamt	074								

1) Abweichende Vergütungs-/Lohngruppen entsprechend zuordnen.

2) Spitzennoten = die beiden besten, überdurchschnittlichen, in dieser Vergütungs-/Lohngruppe im Berichtszeitraum vergebenen Noten.

3) Ohne Beschäftigte in Altersteilzeit.

4) S = Spitzenamt einer Laufbahngruppe.

**Anordnung
über Ort und Zeit der 12. Bundesversammlung**

Vom 13. Juni 2003

Auf Grund § 1 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung vom 25. April 1959 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593), bestimme ich:

Die 12. Bundesversammlung findet am
23. Mai 2004 im Reichstagsgebäude in Berlin statt.

Berlin, den 13. Juni 2003

Der Präsident
des Deutschen Bundestages
Wolfgang Thierse

**Bekanntmachung
zu § 115 der Zivilprozessordnung
(Prozesskostenhilfebekanntmachung 2003 – PKHB 2003)**

Vom 16. Juni 2003

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 3 der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2004 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für die Partei 364 Euro,
2. für den Ehegatten oder Lebenspartner 364 Euro,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, 256 Euro.

Berlin, den 16. Juni 2003

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Berichtigung der Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 12. Juni 2003

Die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Die Überschrift zu § 24a „0,8 Promille-Grenze“ ist durch die Angabe „0,5 Promille-Grenze“ zu ersetzen.
2. In § 28a Nr. 2 ist die Angabe „achtzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „vierzig Euro“ zu ersetzen.
3. In § 59 Abs. 2 ist die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ zu ersetzen.
4. In § 65 Abs. 7 ist die Angabe „§ 8 Abs. 3 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3 Nr. 6“ zu ersetzen.

Berlin, den 12. Juni 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Ch. Weibrecht

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
22. 5. 2003 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Achtundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) <small>96-1-2-98</small>	12 529	(105	7. 6. 2003)	26. 6. 2003
10. 6. 2003 Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Schutzmaßnahmen gegen die Klassische Geflügelpest <small>7831-1-41-32</small>	12 629	(106	11. 6. 2003)	11. 6. 2003
16. 6. 2003 Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest <small>7831-1-41-31</small>	12 977	(110	17. 6. 2003)	18. 6. 2003
26. 5. 2003 Fünfundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-171</small>	12 977	(110	17. 6. 2003)	s. Artikel 2
26. 5. 2003 Zweiundfünfzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-172</small>	12 978	(110	17. 6. 2003)	s. Artikel 2

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,65 € (5,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,25 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
12. 5. 2003 Verordnung (EG) Nr. 809/2003 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Material der Kategorie 3 und Gülle, die in Kompostieranlagen verwendet werden⁽¹⁾	L 117/10	13. 5. 2003
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 5. 2003 Verordnung (EG) Nr. 810/2003 der Kommission betreffend Übergangsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verarbeitungsstandards für Material der Kategorie 3 und Gülle, die in Biogasanlagen verwendet werden⁽¹⁾	L 117/12	13. 5. 2003
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
12. 5. 2003 Verordnung (EG) Nr. 811/2003 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Rückführung innerhalb derselben Tierart in Bezug auf Fisch sowie hinsichtlich des Verbrennens und Vergrabens tierischer Nebenprodukte und bestimmter Übergangsmaßnahmen⁽¹⁾	L 117/14	13. 5. 2003
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		